

1. Bedeutung.

28 a) Unter Ausübung gesellschaftlicher und staatlicher Funktionen ist jede Tätigkeit in der Gesellschaftsorganisation und in der Staatsorganisation (im Staatsapparat) zu verstehen, gleichgültig, ob sie haupt- oder neben(ehren)amtlich ausgeübt wird. Der Verfassungsauftrag zur Anerkennung und Unterstützung derartiger Tätigkeiten in Art. 21 Abs. 3 Satz 2 soll als Stimulans dienen, solche zu übernehmen.

Spezialvorschriften über den öffentlichen Dienst insgesamt, soweit er hauptamtlich ausgeübt wird, sind in der Verfassung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Staatshaftung in Art. 104 (s. Erl. zu Art. 104) nicht enthalten. (Art. 88 über das System der Rechenschaftspflicht bezieht sich nur auf leitende Mitarbeiter.)

29 b) Die Verfassung von 1949 war ähnlich sparsam. Sie enthielt zwei Sätze über die im öffentlichen Dienst Tätigen. Allerdings ging der erste in eine völlig andere Richtung: »Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei« (Art. 3 Abs. 6 Satz 1). In einer sozialistischen Verfassung, die die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei konstituiert, hat ein Satz, der verbieten würde, daß die im öffentlichen Dienst Stehenden Diener einer Partei sind, keinen Platz. In Art. 3 Abs. 6 Satz 2 Verfassung von 1949 wurde gesagt, daß die im öffentlichen Dienst Stehenden in ihrer Tätigkeit von der Volksvertretung überwacht werden sollten. Dieser Satz wird in der Verfassung von 1968/1974 durch Art. 61 Abs. 1 Satz 2, nach dem die Volkskammer durch ihre Ausschüsse die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze ausübt (s. Erl. zu Art. 61), und durch Art. 83 Abs. 3 Satz 2, demzufolge die örtlichen Volksvertretungen durch ihre Kommissionen die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie ihrer eigenen Beschlüsse durch den Rat und dessen Fachorgane zu kontrollieren haben (s. Erl. zu Art. 83), ersetzt.

30 c) Weil die staatliche Macht allein durch die Volksvertretungen ausgeübt wird und diese durch die SED als der »führenden« Kraft der Gesellschaft okkupiert sind (s. Rz. 1-12 zu Art. 5), besitzt die SED entscheidenden Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Staatsapparates und damit auf die in ihm Tätigen.

2. Der öffentliche Dienst.

31 a) Von den im öffentlichen Dienst hauptamtlich Tätigen hat in der DDR keine Gruppe die Rechtsstellung von Beamten. Ein Berufsbeamtenamt hat es, mit Ausnahme des Landes Thüringen in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945, niemals gegeben. Alle im öffentlichen Dienst tätigen Personen sind »Werkstätige« im arbeitsrechtlichen Sinne und wurden lange Zeit hindurch als »Mitarbeiter des Staatsapparates« bezeichnet. Zur Zeit wird der Terminus »Mitarbeiter in den Staatsorganen« verwendet. Auch der Begriff »Staatsfunktionär« wird gebraucht, jedoch in der Regel nur für leitende Mitarbeiter bis hinauf zur Spitze. Es handelt sich dabei um Personen, die eine »hoheitliche« Tätigkeit ausüben.

32 b) Das Arbeits(rechts)verhältnis der Mitarbeiter in den Staatsorganen richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, d. h. seit dem 1. 1. 1978 nach dem Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. 6. 1977² (AGB). Die Staatsor-

² GBl. I S. 185; zuvor: Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom